

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

N^o. 32.

Freitag, den 13 Juni 1800.

Erstes Quartal.

Den 24 Prairial VIII.

Gesetzgebung.

Senat, 9. Juni.

(Fortsetzung.)

(Beschluss von Kubli's Commissionäbericht.)

Es hat also eurer Commission nicht so sehr nöthig geschienen, hierüber fernere Erkundigungen einzuziehen, als vielmehr zur bessern Beruhigung eine etwelche Anzeige und Aufklärung vom B. Minister abzufordern, wohin dann auch der letzte Credit von 50,000 Franken, so unterm 10. Jenner dieses Jahrs dem gleichen Ministerio bewilligt wurde, verwendet worden sey? worüber der B. Minister sogleich das Tableau hiervon einsandte, welches die Commission anmit zur Einsicht des Senats vorlegt, mit dem Befügen, daß der B. Minister in seinem zu Händen der Commission geschriebenen Brief sich anbietet, wenn dieses nicht hinlänglich befunden würde, darüber noch alle nöthige Aufschlüsse zu ertheilen; allein eure Commission begnügte sich damit und rath einmüthig zur Annahme des Beschlusses des gr. Rath's vom 4. dieß, in der unangenehmen Ueberzeugung, daß unsere Bureaux bey dem Gebrauch zweyer Sprachen wenigstens das Doppelte stetsfort kosten werden, und übrigens sehr zu wünschen wäre, daß der grosse Rath baldest durch einen Gesetzesvorschlag die Bureaux überhaupt solchermaßen organisieren möchte, damit man bestimmt wissen könnte, was dieses oder jenes Bureau im Ganzen jährlich kosten solle, und mithin nicht wie bisher nur es auß dunkle Gerathewohl ankommen lassen müßte.

Vetrolaz nimt den Beschluß an, und zweifelt nicht, daß die Kosten für die Justiz werden vermindert werden, wenn man einmal allgemeine Gesetzbücher, besonders einen Civillodex haben wird.

Cart nimt auch an; er stößt sich an der Stelle des Briefes des Ministers, die sagt: die Forderungen der Angestellten der Canzley könnten nicht genau ange-

geben werden, weil ihre Gehalte hiddahin durch kein Gesetz bestimmt sind. Seit zwey Jahren sind die Gesetzgeber beyammen, und noch sind die Gehalte der Angestellten in den Canzleyen nicht bestimmt! Welche Inconsequenz! Ich wünsche, daß der große Rath nicht länger anstehe, darüber Beschlüsse zu fassen.

Der Beschluß wird angenommen.

Kubli im Namen der gleichen Commission rath zur Annahme des Beschlusses, der dem Finanzministerium einen Credit von 16000 Fr. eröffnet.

Bertholet findet diesen Bericht gar zu kurz, und wünscht, die Commission möchte ihre Pflicht besser erfüllen. Man hat Aufschlüsse über die Verwendung der Gelder in diesem Ministerium verlangt, und wollte wissen, warum der neue Abgabentwurf und andere Arbeiten desselben so lange ausbleiben?

Kubli glaubt, die Commission sey zu so fremdartigen Erkundigungen nicht beauftragt worden, und sie habe in der Botschaft des Vollziehungsausschusses hinlängliche Begründung der verlangten Summe gefunden.

Laschere ist mit dem Laconism des B. Kubli zufrieden; will das gesetzgebende Corps Aufschlüsse über die Arbeiten des Ministeriums haben, so kann sich solches an die vollziehende Gewalt wenden. Er wünscht wirklich, der Senat möchte darüber eine Botschaft an die Vollziehung senden.

Mittelholzer ist gleicher Meynung.

Lüthard ebenfalls.

Der Beschluß wird angenommen.

Rothly im Namen einer Commission legt folgenden Bericht vor:

B. Repräsentanten! Ein edles Militär, das durch den Sporn der Ehre, und durch das Selbstgefühl seines innern Werthes befeelt ist, kann die besten und nützlichsten Bürger hervorbringen. In ihm liegt der Keim zu allen großen Tugenden, die Tugenden der

Standhaftigkeit, der Großmuth, der warmen Anhänglichkeit an Vaterland und Freyheit. Allein nur durch strenge militärische Gesetze vermag eine weise Regierung ihrem Militär jene Achtung zu verschaffen, auf die es so sehr stolz ist; und nur Indisciplin ist's, was diesen sonst so ehrwürdigen Stand in den Augen guter Menschen herabwürdiget, und zum Gegenstand des Abscheues macht.

B. Senatoren! Mit Mißfallen und innigem Schmerz vernahmen Sie aus einer Botschaft des Vollziehungsausschusses den mit jedem Tage mehr überhandnehmenden Verfall der Militär-Disciplin; und der große Rath schien durch die Annahme dieses Beschlusses vollkommen überzeugt zu seyn, daß die ihm von der Regierung vorgeschlagenen Maßregeln, das einzige Mittel wären, dem stets weiter um sich greiffenden Uebel zu steuern.

Ihre Commission glaubte Anfangs die Ursachen hiervon in der Nichtbezahlung der Truppen aufsuchen zu müssen; allein die schriftlichen Aufschlüsse, die ihr vom B. Kriegsminister eingeschickt worden, beweisen nur, daß der Mannschaft nicht allemal auf die bestimmte Zeit ihr Sold gereicht werden konnte, keineswegs aber, daß sie irgend einen Mangel preis gegeben, oder wohl gar je in Fall gesetzt wurde, ihre Waffen und Kleidungsstücke verkaufen zu müssen, um die nöthigsten Bedürfnisse zu befriedigen.

Freylich glaubte Ihre Commission, daß eine genauere Wachsamkeit von Seite der Unteroffiziers, diesen Unordnungen größten Theils hätte vorbeugen können, wenn sie nemlich ihrer Pflicht gemäß, jedesmal nach geschlagenem Zapfenstreich die ausbleibenden Soldaten aufgezeichnet, und mit Nachdruck geahndet hätten; wenn sie ferner die Waffen und andere Effekten wöchentlich einmal untersucht, und dann die Lüderlichen und Fehlbaren ohne alle Nachsicht zur Strafe gezogen hätten.

Ihre Commission rath ihnen also einmüthig die Annahme dieser Resolution, obschon sie Ihnen nicht bergen darf, daß einige Dispositionen derselben, besonders die erste, ihr ziemlich hart vorkamen. Allein sie hofft, daß bis zur Erscheinung neuer militärischer Verordnungen, durch eine schnelle und allgemeine Bekanntmachung dieses Gesetzes, dem fernern Umsuge einzelner Militärpersonen werde vorgebogen, das Publikum aber vor Schade geschützt werde.

Lüt h a r d kann den Beschluß nicht annehmen, und findet ihn ungerecht und unmoralisch. Da kein Strafgesetz für den Soldaten gegen den Verkauf oder die

Versehung seiner Effekten besteht, so wird durch diesen Beschluß der lüderliche Soldat gleichsam provocirt, den redlichen Bürger (denn nicht jeder wird sogleich dieses Gesetz inne werden) zu betrügen. Der 6te Art. ist außerordentlich hart und unausführbar bey denen, die nichts besitzen.

L a s e c h e r e. Die Commission hat diese Einwürfe nicht verkannt, aber sie fand die Sache sehr dringlich — und da das Gesetz auf der Parade verlesen wird, so wird es auch bald zur Kenntniß derer kommen, die mit den Soldaten in Verhältnissen stehen.

M i t t e l h o l z e r stimmt zur Verwerfung, hauptsächlich wegen dem 6ten Art. — Die Zeit sollte bestimmt werden, nach welcher bey Nichtbezahlung erst Gefangennehmung statt finden könnte. Er will den Grundsatz nicht bey uns aufgestellt wissen, nach welchem der Gläubiger seinen Schuldner bis zur Bezahlung in Gefangenschaft setzen kann.

L a s e c h e r e. Die Leute, gegen die der Beschluß gerichtet ist, können gewöhnlich keine Caution geben, und verdienen auch nach militärischen Gesetzen behandelt zu werden.

M i t t e l h o l z e r besteht auf seiner Meynung.

C a r t findet den Beschluß in seiner Form sehr fehlerhaft; er scheint sich auf alle Militärs auszu dehnen, während er doch nur die besoldeten Truppen angehen kann. — Dieß ist aber von selbst klar, und der Gegenstand sehr dringend; er nimt ihn an. . . . Derjenige macht sich eines grossen Verbrechens schuldig, der die Waffen u. s. w. eines Soldaten, die nicht dessen Eigenthum sind, abnimmt. — Wir haben den fränkischen Militärkodex angenommen; gewiß setzt derselbe eine Strafe aus, für den Soldaten, der seine Effekten verkauft.

L ü t h a r d besteht auf seiner Meynung. Der Beschluß dehnt sich auch auf Effekten eines Soldaten aus, denen der Abnehmer es nicht ansehen kann, daß sie dem Soldaten gehörten.

S t a p f e r spricht für den Beschluß.

U s t e r i ebenfalls; er kann die Bedenklichkeiten gegen den 6ten Art. nicht theilen. Es ist von Bussen, die nicht stärker als 4 oder 8 Franken sind, und gegen Leute, die Getränke verkaufen oder auf Pfänder leihen, die Rede; also werden jene wohl bezahlt werden können — und es ist auch nicht nöthig, eine Zeitsfrist für die Zahlung zu geben. Er will auch dem Gläubiger nicht das Recht ertheilen, seine Schuldner bis zur Bezahlung verhaften zu lassen; aber welche Anwen-

Dung kann dieses auf den vorliegenden Beschluß leiden? endlich wenn derselbe von Kleidung des Soldaten redt, so kann darunter keine andere, als seine kennbare Militärkleidung verstanden werden.

Crauer. Wenn der Beschluß sollte verworfen werden, so muß dann der 5te Art. auch bestimmter abgefaßt seyn. — Die Worte: und so weiter könnten nächtliche Hausuntersuchungen zur Folge haben. Er verwirft den Beschluß, um einen bestimmteren zu erhalten.

Cart findet umgekehrt, daß dieses und so weiter sehr wohl angebracht ist; der Soldat soll ja freylich von seinem Offizier allenthalben aufgesucht werden mögen.

Crauer. Unter dem bloßen Vorwand Soldaten zu suchen, könnte grosser Mißbrauch von dem Artikel gemacht werden.

Ban. Ungeachtet der Nothwendigkeit, die Disciplin herzustellen, verwirft er dennoch den fehlerhaften Beschluß, um einen vollkommeneren zu erhalten — Anstatt der Gefängnißstrafe möchte er bestimmen, daß der nicht Zahlende die Busse an öffentlicher Arbeit abverdienen müsse.

Laßchere. Das und so weiter kann keine bürgerlichen oder honetten Häuser betreffen: alle Einwürfe, die man macht, sind kleinlich und elend. Der Beschluß ist zum Vortheil des Militärs und zu seinem Schutz gegen schlechtes Gesindel gemacht — und seine Verwerfung müßte höchst bedauerlich seyn.

Mittelholzer besteht auf seiner Meinung; es giebt viele Offiziers, die nicht wissen, was ihre Pflicht erheischt — und Kleinigkeit ist es nicht, wenn von Gefangensetzung eines Bürgers die Rede ist.

Nothli vertheidigt den Beschluß; läderliche Soldaten werden sich nie in ehelichen Bürgerhäusern finden.

Genhard findet Unvollkommenheit, Willkühr und Härte in dem Beschluß; er verwirft ihn darum; derselbe kann in wenig Tagen verbessert wiederkommen.

Muret. Die Parthey, die die Republik nicht will, arbeitet gewiß an der Desorganisation der Truppen und befördert durch ihre Emissarien die Indisciplin: es ist sehr wichtig alle Gegenmittel zu ergreifen; ein solches findet sich in diesem Beschluß. Die gemachten Einwürfe sind nicht von Wichtigkeit. Der 5te Art. kann sich unmöglich auf Bürgerhäuser ausdehnen; es sind Bierstinken und andere Winkel, die nicht eben Weinkeller oder Pintenstinken sind, darunter verstanden.

Meyer v. Arb. spricht für die Annahme.

Bodmer hilgegen verwirft; das Militär hat genug Mittel seine Leute in der Ordnung zu halten — und andere will er nicht mit ins Unglück führen.

Barras hält dieses neue Strafgesetz nicht für nothwendig, wenn die Offiziere ihre Pflicht nicht versäumen. Er liebt die Geldstrafen nicht, durch die die Familie des Strafbaren mehr als er selbst gestraft würden.

Kubli findet den Beschluß vortreflich, und nimt ihn an.

Pettolaz will durchaus nichts Willkürliches in den Gesetzen dulden; die Worte: und so weiter, sollen sich in keinem Gesetz finden; er verwirft den gegenwärtigen.

Mit 26 Stimmen gegen 19 wird der Beschluß angenommen. Er ist folgender:

Auf die Botschaft des Vollziehungsausschusses vom 31. May,

In Erwägung, daß die Militärdisciplin mit jedem Tage sinkt; daß es also nöthig ist, strenge Maßnahmen dagegen zu treffen;

In Erwägung, daß eine der Hauptursachen davon die Leichtigkeit ist, mit welcher die Soldaten ihre Waffen und Kleidungsstücke zu verkaufen oder verpfänden zu können Gelegenheit finden, und daß dieselben nächtlicher Weile in den Weinhäusern, Kellern oder andern Orten, wo Wein verkauft wird, aufgenommen werden;

In Erwägung, daß die einfachen Verbote bisher ohne Wirkung blieben und diesen Mißbräuchen nur durch Strafgesetze abgeholfen werden kann —

— hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen —

1. Jeder Bürger, welcher einem Unteroffizier oder Soldaten Credit geben wird, soll seine Schuld verlieren.

2. Jeder Bürger, der von einem Militär, Waffen, Kleidungs- oder Equipierungsstücke als Pfand oder Hinterlage annehmen wird, soll gehalten seyn, das Pfand zurückzugeben und für das erstemal mit einer Geldbusse von 8 Franken, im Wiederholungsfall aber mit der doppelten Busse belegt werden.

3. Alle diejenigen, welche von Militärpersonen, dergleichen Waffen, Kleidungs- oder Equipierungsstücke kaufen, sollen zu Rückerstattung des angekauften Stückes oder seines Werths, und zu einer Geldbusse von 8 Franken, im Wiederholungsfall aber zu der doppelten Buß verfällt werden. Alle diejenigen, welche den Unteroffiziers und Soldaten Mittel angeben,

ihre oben angeführten Effekten zu verkaufen oder zu verpfänden und ihnen dazu verhelfen, sollen zu den gleichen Strafen verurtheilt werden.

(Die Fortsetzung folgt).

Inländische Nachrichten.

Aus einem Briefe des Reg. Commissairs Zischolle d. Luis 6. Juni. — Ich habe während des Eilmarsches des Armee-corps von Moncey durch die ital. Schweiz es an frischem Eifer nicht fehlen lassen. Binnen 7 Tagen, so lange der Zug währte, schlief ich keine ruhige Nacht, und doch half mein arbeiten nur wenig. Sie können leicht denken, eine Armee, die concentrirt durch die Gebürge zieht, ohne Lebensmittel, ohne Sold, oft ganze Compagnien ohne Schuhe, wie dieser es bey dem Sivouaquiren in einem Lande gefallen muß, welches sie den Oesterreichern abgenommen zu haben glaubte! — zum Unglück lag auf dem Gotthard noch tiefer Schnee; man sank über die Kniee ein; Lebensmittel lagen in Uri und konnten wegen Mangel an Pferden nicht so schnell nachgebracht werden. — Die Soldaten nahmen was sie fanden, und zogen weiter, ehe die Requisitionen eingiengen. Einige Brigaden zeichneten sich durch ihre Indisciplin besonders aus. — General Moncey that sein Mögliches den Unordnungen zu steuern; es war umsonst. Er ist ein edler vortrefflicher Mann; auf meine Vorstellungen über die Armuth des Landes gab er mir 6000 Livres für die zum Transport der Munition in Requisition gesetzten Träger.

Jetzt sind die meisten Truppen abgezogen: die meisten gegen Como; eine Division gegen Chiavenna, durch Bünden. — General Moncey empfing gestern Abend, in dem Augenblicke, als wir beisammen waren, einen Courier von Bonaparte, der ihm meldete, in Pavia einen Park von ohngefähr 300 Stück schweren Geschüzes und beträchtliche Pulvermagazine erbeutet zu haben. — In der Weste von Arona liegen, abgeschnitten von den übrigen, etwa 4 Comp. Kaiserlicher, welche mit ihren Kanonierböden die Ufer des langen Sees beunruhigen.

Lassen Sie mir viel Neues und Gutes von Bern zukommen. Ich fange jetzt die Reorganisation der beyden Cantone Lugano und Bellinzona an. Ich habe mit Italienern zu thun. Die Masse des Volks ist einmüthig gegen Cisalpinien und für Helvetien. Aber nie, ausgenommen in Bünden, und auch da

kaum, hab' ich den Partheygeist so lebhaft gesehen, als im Luganesischen.

Aus einem Briefe, d. d. Baden, 10. Juni. Die Erläuterungen gegen die altkatholische Antwort, wovon Sie in dem Republikaner neulich Anzeige gemacht haben, haben den katholischen Eifer des geistlichen Rathes zu Constanz in Harnisch gebracht. Er hat ein Monitorium an die Geistlichkeit des Cantons Baden ergehen lassen, worin er sie auffordert, gegen jene Erläuterungen auf der Kanzel zu donnern, sie und ihren Verfasser als kezerisch darzustellen, und sich in die Wohnurgen ihrer Pfarrkinder zu begeben, um diese Schrift darin aufzusuchen, und sie wegzunehmen, wo sie dieselbe fänden. Dieser scandalöse Act wäre ehedem nicht geschehen; er läuft gerade gegen die Concordaten, die unsere alten Obrigkeit mit den Bischöffen von Constanz errichtet hatten, und deren Unverletzbarkeit sie männlich behaupteten. Muß denn unsere Revolution, die uns schon so manche Wunde geschlagen hat, auch noch diese — und auf die wir uns gewiß am wenigsten erwarteten — beybringen, daß wir dem gehäßigsten Pfaffen-Despotismus weit ärger als je preisgegeben werden! — Wenn ich die Folgen, die dieses Benehmen des geistlichen Rathes zu Constanz nach sich ziehen kann, etwas näher erwäge, so sind mir seine Absichten dabey kein Geheimniß mehr: die deutschen geistlichen Herrn wünschen einen Religionskrieg anzufachen in der freyen Schweiz; und leider finden sie in derselben Helfer und Helfershelfer genug unter der Zahl ihrer Untergeordneten. — Ich bin sehr begierig zu sehen, wie sich unsere Regierung bey dieser Sache benehmen wird: die Augen aller aufgeklärten, rechtschaffenen und friedliebenden Bürger sind auf sie gerichtet: Sie hat einen schönen Anlaß einen Argwohn von sich zu wälzen, der seit einigen Monaten schwer auf ihr — oder wenigstens auf einigen ihrer Mitglieder — lastet.

Grosser Rath, 11. Juni. Weitere Discussion über die Aufhebung des Blutzugrechts und Rückweisung des Gutachtens an die Commission.

Senat, 11. Juni. Nichts von Bedeutung.

Am 12. Juni waren keine Sitzungen in beyden Räten.